

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Samstag den 2. März 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

305. 278. Das zu Berlin am 17. Februar 1872. ausgegebene 6. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes enthält:
Nr. 788. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bortel über Genney nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871.

Inhalt der Gesetzsammlung.

306. 279. Das zu Berlin am 16. Februar 1872 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:
Nr. 7954. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brand-Vericherungskommission.

Nr. 7955. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchschlagabgabe zu Marienburg auf weitere fünf Jahre.

Nr. 7956. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Crempau-Niederung im Kreise Steinburg. Vom 27. Januar 1872.

Nr. 7957. Bekanntmachung, betreffend die der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft erteilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der Preussisch-Holländischen Grenze bei Genney nach Cleve und über Goch und Kanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen Central-Behörden.

307. 282. **Regulativ**
zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathswesen.
(§. 43 des Gesetzes vom 8. März 1871.)
Gesetz-Sammlung S. 130 ff.

Geschäfte der Deputation.

§. 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz in denjenigen Streitigkeiten, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen Deutschen Armenverbande anhängig

gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verlangt wird. (§. 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; §. 40 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871.)

§. 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathswesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Kommissionen festgesetzten derartigen Strafen (§. 49. 61 des Gesetzes vom 8. März 1871); —

2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach angelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen (§. 46. ff. des Reichsgesetzes); —

3) die Vollstreckung der Exekution, gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß §. 53 des Reichsgesetzes; —

4) die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§. 54 des Reichsgesetzes); —

5) das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach §. 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§. 55 des Reichsgesetzes), sowie

6) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß §. 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen; —

7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§. 58 des Reichsgesetzes); —

8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitigkeiten, welche die Beschwerden gegen Ver-

fügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871), —

9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den §§. 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen. —

10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihilfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputationen.

§. 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnisfalle außerordentliche Sitzungen anzuberäumen.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§. 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urtheils, — unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu

benachmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§. 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§. 47 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§. 7. Die in den Fällen des §. 2 unter No. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Versügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§. 9. In den, zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

§. 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die

kollegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§. 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§. 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 14. Mittelt der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens so wie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§. 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

Ausfertigungen etc.

§. 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen etc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift („Brandenburgische etc.) Deputation für das Heimathwesen“

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Conceptione der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des §. 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift

In Namen des Königs
und mit dem Siegel der Deputation — Preussischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische etc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen,

welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§. 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizei-Präsidiums zu Berlin, — oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelt Requisition der vorgeordneten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Controllbücher etc.

§. 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Controllbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§. 19. Am Jahreschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung:
de Rége.

298. Paketverkehr mit Frankreich.

Vom 1. März d. J. ab bietet sich in Folge eines mit der Französischen Ostbahn-Gesellschaft getroffenen Uebereinkommens eine neue vortheilhafte Versendungs-Gelegenheit der für Pakete ohne Werthangabe, sowie für Geld- und Werthsendungen in Paketform nach und aus Frankreich.

Der Austausch der Sendungen erfolgt direct zwischen Deutschen Reichs-Postanstalten in Elsaß-Lothringen und Stationen der Französischen Ostbahn-Pakete ohne Werthangabe, sowie Geld- und Werthsendungen in Paketform nach Frankreich können daher entweder wie bisher auf dem Wege über Belgien, oder auf dem directen Wege durch Elsaß-Lothringen abgesandt werden. Es ist in die Wahl

des Absenders gestellt, den Beförderungsweg zu bestimmen. Soweit dies nicht geschieht, erfolgt die Beförderung auf demjenigen Wege, welcher in Bezug auf Schnelligkeit oder Billigkeit vortheilhafter für das Publicum ist.

Auf den Werth der Waaren können Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern oder 187½ Franken entnommen werden.

Den Sendungen dürfen keine Briefe oder schriftlichen Mittheilungen beigelegt sein. Außer einer in französischer Sprache abzufassenden Zolldeclaration ist jeder Sendung lediglich eine offene Begleitadresse beizugeben, welche keine weiteren schriftlichen Bemerkungen enthalten darf, als solche, die mit Bezug auf die Beförderung oder Bestellung der Sendung erforderlich sind.

Ueber den Tarif erteilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

309. 1589 Bekanntmachung,
betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Gef. S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am **1. Juli 1872** hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften

310. 273.

der aufgerufenen und der königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldcheine.

Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.	
Lit. A. Nr. 24,887	über 1000	Lit. F. Nr. 58,865	über 100	Lit. F. Nr. 85,721	über 100	Lit. F. Nr. 87,009	über 100
" B. "	11,566 " 500	" F. " 58,866	" 100	" F. " 85,722	" 100	" F. " 130,339	" 100
" D. "	23,816 " 500	" F. " 58,867	" 100	" F. " 85,723	" 100	" F. " 177,627	" 100
" E. "	8,786 " 300	" F. " 58,868	" 100	" F. " 85,724	" 100	" G. " 20,259	" 50
" E. "	3,574 " 200	" F. " 62,867	" 100	" F. " 85,725	" 100	" G. " 20,260	" 50
" E. "	19,175 " 200	" F. " 66,586	" 100	" F. " 85,726	" 100	" G. " 26,529	" 50
" F. "	11,865 " 100	" F. " 66,587	" 100	" F. " 85,727	" 100	" H. " 15,889	" 25
" F. "	17,587 " 100	" F. " 79,978	" 100	" F. " 85,728	" 100	" H. " 23,371	" 25
" F. "	23,019 " 100	" F. " 85,069	" 100	" F. " 85,729	" 100	" H. " 23,372	" 25
" F. "	42,467 " 100	" F. " 85,070	" 100	" F. " 85,730	" 100	" H. " 36,243	" 25
" F. "	58,864 " 100	" F. " 85,720	" 100	" F. " 85,731	" 100	" H. " 39,047	" 25

Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Klassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. No. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen. Klassen, sowie bei der königlichen Kreiskasse zu Frankfurt am Main bewirkt werden. Zu diesem Zweck sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Klassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Klassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichtlich deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Klassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Meinede.

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.		III. Staats-Anleihe von 1853.		IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.					
Thlr. Lit. C. Nr. 6,060 über 100 " C. " 9,385 " 100 " C. " 9,475 " 100 " C. " 9,675 " 100 " C. " 25,413 " 100 " C. " 32,034 " 100 " C. " 45,550 " 100 " C. " 53,079 " 100 " C. " 55,289 " 100 " D. " 6,246 " 50 " D. " 6,893 " 50	Thlr. Lit. D. Nr. 6,922 über 50 " D. " 18,512 " 50 " E. " 19,515 " 20 " E. " 19,516 " 20	Thlr. Lit. D. Nr. 4,492 über 100	Thlr. Ser. 176. Nr. 17,565 über 100 " 229. " 22,811 " 100 " 791. " 79,068 " 100 " 831. " 83,075 " 100 " 1,009. " 100,810 " 100 " 1,262. " 126,107 " 100	V. Staats-Anleihe von 1855 A.		VI. Staats-Anleihe von 1856.	VII. Staats-Anleihe von 1857.	VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.	
Thlr. Lit. C Nr. 3,118 über 200	Thlr. Lit. D. Nr. 10,809 über 100	Thlr. Lit. A. Nr. 707 über 1000	Thlr. Lit. B. Nr. 7,387 über 500 " B. " 7,388 " 500 " D. " 8,511 " 100	IX. II. Staats-Anleihe von 1859.		X. Staats-Anleihe von 1864.	XI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märk. Eisenbahn.		
Thlr. Lit. C. Nr. 2,764 über 200 " C. " 9,477 " 200 " D. " 9,910 " 100 " D. " 9,911 " 100	Thlr. Lit. D. Nr. 9,912 über 100 " D. " 9,913 " 100 " D. " 9,919 " 100 " D. " 18,019 " 100	Thlr. Lit. B. Nr. 8,558 über 500 " C. " 2,352 " 200	Thlr. Ser. II. Nr. 13,055 über 50 " II. " 18,281 " 50 " II. " 18,929 " 50	XII. Hannöversche Obligationen.		XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.			
Thlr. Lit. N. Nr. 528 über 100 " EI. " 2,436 " 100	Thlr. Ser. 617. Nr. 15,419. Abth. I. u. II. üb. 40 " 617. " 15,420. " I. " II. " 40 " 1,010. " 25,242. " II. " " 20	Thlr. Ser. 2,074. Nr. 51,848. Abth. I. u. II. üb. 40 " 3,405. " 85,108. " I. " II. " 40	XIV. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe von 1837.						
Nr. 3,330 über 25 Fl. " 9,323 " 25 " 18,084 " 25 " 18,234 " 25	Nr. 26,550 über 25 Fl. " 35,548 " 25 " 68,847 " 25	Nr. 68,848 über 25 Fl. " 68,849 " 25 " 79,351 " 25							

Berlin, den 28. Januar 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
 Dehnicke. Erbich. Loose.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

311. 287. Durch das am 12. d. Mts. erfolgte Ableben des Superintendenten und Pfarrers Spies ist die evangelische Pfarrstelle zu Kellinghausen, Synode an der Ruhr erledigt und wird nach Ablauf

des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.
 Coblenz, den 15. Februar 1872.
 Königliches Consistorium.
312. 289. Die Wahl des Pfarrers Vielhaber zum zweiten Pfarrer und Rector an der evangelischen

Gemeinde zu Emmerich ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Pr. Moresnet (Synode Aachen) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Düsseldorf, den 23. Februar 1872.

Königl. Reg. Abth. des Innern.

Coblenz, den 17. Februar 1872.

Königliches Consistorium.

213. 280. Die Wahl des bisherigen zweiten Pfarrers Reinhardt zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Emmerich ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 14. Februar 1872.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

314. 281. Der Herr Oberpräsident der Rhein-

316. 295. Nachweisung der in dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf, während des 4. Quartals a. pr. gerichtlich erkannten, oder polizeilich angeordneten Landes-Verweisungen.

Nr. dieses.	Der Ausgewiesenen			Signalement					
	Vor- und Zuname.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter Jahre	Größe Fuß. Zoll.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
1	Johann Feuden.	Geistern im Königreiche der Niederlande.	Wanssum	29	4 10	dunkel-roth.	blau.	unter-sekt.	Zeigefinger der linken Hand verkrümmelt.

Düsseldorf, den 27. Februar 1872.

I. II. 1025.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der anderer Behörden.

317. 299. Vom 1. März c. ab werden abgefertigt werden:

1. die Personenpost zwischen Rheinberg und Uerdingen:
 - aus Rheinberg 5 15 Fr., 11 50 Nm.,
 - aus Uerdingen-Stadt 8 20 Fr., 6 40 Nm.,
2. die Botenpost zwischen Mündelheim und Uerdingen:
 - aus Uerdingen 8 10 Fr. 6 15 Nm.
3. Die Botenpost zwischen Remscheid und Bieringhausen.
 - aus Remscheid 6 30 Fr., 3 40 Nm.,
 - aus Bieringhausen 12 5 Nm., 5 15 Nm.,
4. die Personenpost zwischen Kettwig und Mülheim a. d. Ruhr.
 - aus Kettwig 6 30 Fr., 3 — Nm.,
 - aus Mülheim 9 30 Nm., 6 — Nm.,

Düsseldorf, den 27. Februar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friederich.

318. 297. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien

hat durch Erlaß vom 13. d. M. den mittelst Patents vom 28. Dec. v. J. zum Consular-Agenten der vereinigten Staaten von Nordamerika für die Stadt Grefeld ernannten Herrn Friedrich Wansleben als Consular-Agenten für die Stadt Grefeld anerkannt und denselben zu den Funktionen eines solchen mit der Maafgabe zugelassen, daß von demselben bei schriftlichen Ausfertigungen das obwaltende Vollmachtsverhältniß in der Unterschrift ausdrücklich zu vermerken ist.

Düsseldorf, den 23. Februar 1872. I. III. 510.

315. 296. Der dem Markus Liffmann zu Neuenhoven unter dem 7. November 1871 unter Nr. 1629 zum Handel mit Vieh und Getreide ertheilte und angeblich verlorene Legitimations- und Gewerbeschein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. Februar 1872. II. III. 1705.

beginnt den 1. April c. Die Anstalt hat den Zweck durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

- a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
- b) Hauptfächer: Bonenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Niveliren;
- c) Nebenfächer: Buchführung; Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: muster-

gültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Cabinet, das Obstcabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 15. Februar 1872.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

319. 300. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 14. Februar d. J. den Spinnmeister Leonard Oster, geboren und zuletzt wohnhaft zu Cuxen, für abwesend erklärt.

Cöln, den 26. Februar 1871.

Der General-Procurator: Dr. Frhr. v. Seckendorff.

320. 302. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 5. ds. Mts. ist die Wittve des Knopfabarbeiters Carl Dickamp hier, Charlotte Mathilde geborene Kramer, für unfähig erklärt worden, ihrem Vermögen und ihrer Person vorzusehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkles werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 26. Februar 1872.

Der Ober-Procurator: (gez.) Obermaier.

321. 290. Von des Herrn Reichskanzlers Durchlaucht ist mir die Sterbe-Urkunde des Buchbinders Gerhard Doevenstedt aus Cranenburg, gestorben zu Antwerpen am 26. Juli 1871, übersandt und dieselbe zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Cranenburg mitgetheilt worden.

Cleve, den 26. Februar 1872.

Der Ober-Procurator: Busch.

322. 303. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen beim unterzeichneten Kreis-Gericht ist

auf den 15. April d. J. bestimmt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Posius zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 24. Februar 1872.

Königliches Kreis-Gericht.

323. 288. Das Fabrikzeichen



„Waage mit 2 Feilen“ ist für den Fabrikanten Adolph Duhme zu Gilpe zufolge Verfügung vom heutigen Tage in die Zeichenrolle des unterzeichneten Gerichts eingetragen.

Hagen, den 15. Februar 1872.

Königliches Fabriken-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

324. 283. In der Zeit vom 27. bis 28 v. Mts. ist dem Bäcker und Wirth Wilhelm Sondermann zu Duisburg aus seinem Schankzimmer ein schwerer, dunkelblauer neuer Winterü erzieher, welcher mit feinem dunkelblau und schwarz larrirtem Lama gefüttert, mit schwarzem Sammetragen, zwei Reihen schwarz überponnenen Knöpfen versehen und mit breitem Bande eingefast war, gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib des Rockes sowie über die Thäterschaft Auskunft geben kann, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, mit dem Bemerkten, daß ic. Sondermann auf die Ermittlung des Rockes eine Belohnung von 5 Thlr. ausgesetzt hat.

Wesel, den 22. Februar 1872.

Der Staatsanwalt.

325. 284. Am Abende des 12. Februar ds. Jts. ist dem Victualienhändler Bernhard Biermann zu Solingen aus einem Schreibpulte eine ziemlich abgenutzte, mit rothem Leder eingefaste Briestafche mit folgendem Inhalte:

- a. 12 Stück Zins-Coupons a 2½ Thlr. von Nr. 3 — 8, gehörend zu den Staats-Obligationen der deutschen Bundes-Anleihe pro 1870. und zwar zu den Nummern 27, 679, 141, 093. Bittera D.
- b. ein 25 Thalerschein, auf der Rückseite mit dem Vermerk: „¹³/₂ 72“ versehen,
- c. 6 bis 8 Fünfthalerscheine,
- d. ein 10 Thalerschein und
- e. ein Deposition-Schein der Solinger Volksbank vom 1. März 1871, lautend über den Betrag von 500 Thlrn., gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Elberfeld den 22. Februar 1872.

Der Königliche Untersuchungsrichter I.

Landgerichts-Rath Lauer.

